

Landwirtschaft in Natura 2000- Gebieten

Martin Gellermann/Peter Fischer-Hüftle

Landwirtschaft in Natura 2000-Gebieten

I. Einführung

Landwirtschaft einerseits Ursache des Verlustes an Biodiversität, andererseits - in bestimmter Form – nötig zur Erhaltung geschützter Lebensraumtypen.

II. Landwirtschaft im Lichte der Schutzmechanismen des Habitatschutzrechts

Geltung des § 33 oder des § 34 BNatSchG?

Landwirtschaft in Natura 2000-Gebieten

III. § 34 BNatSchG als maßgebliche Schutzregelung

1. Projektbegriff des Unionsrechts

EuGH: Übernahme von § 1 Abs. 2 UVP-RL

2. Landwirtschaftliche Vorhaben als Projekte

Tierhaltungsanlagen, Wegebau, Umwandlung von Grünland in Maisäcker, Beseitigung von Hecken, Herstellung von Drainagen

3. Landwirtschaftliche Bodennutzung als Projekt

3.1 Anwendbarkeit von § 14 Abs. 2 BNatSchG?

3.2 Wirkungsbezogener Projektbegriff schließt Bodennutzung ein.

Landwirtschaft in Natura 2000-Gebieten

IV. Entbehrlichkeit der FFH-Verträglichkeitsprüfung bei der landwirtschaftlichen Bodennutzung?

1. Landwirtschaft als Akt des Gebietsmanagements

Sofern Nutzen für die Erhaltungsziele festgestellt, gute fachliche Praxis reicht nicht aus.

2. „Bestandsschutz“ für die Landbewirtschaftung?

Mit Unionsrecht nicht zu vereinbaren.

3. Freistellung der ordnungsgemäßen Landwirtschaft

Problematisch, Anforderungen des Art. 6 Abs. 3 FFH-RL sind einzuhalten.

Landwirtschaft in Natura 2000-Gebieten

V. Durchführung der FFH-Verträglichkeitsprüfung bei der landwirtschaftlichen Bodennutzung

1. Anzeige nach § 34 Abs. 6 BNatSchG

Vom Gesetz vorgesehen, wenig praktikabel

2. Vorverlagerung der FFH-Verträglichkeitsprüfung

2.1 FFH-VP im Rahmen der Unterschutzstellung

Dabei Bewertung der im Gebiet ausgeübten und zu erwartenden landwirtschaftliche Bodennutzung.

2.2 FFH-VP im Rahmen der Managementplanung

Die im Gebiet vorhandene landwirtschaftliche Bodennutzung wird einer „*vorgezogenen FFH-VP*“ unterzogen, unverträgliche Bewirtschaftungshandlungen werden identifiziert und Hinweise gegeben, unter welchen Bedingungen bestimmte Aktivitäten zugelassen werden können.

Landwirtschaft in Natura 2000-Gebieten

VI. Habitatschutzrechtliche Ausnahmen

Überwiegendes öffentliches Interesse an einer nicht erhaltungszielkonformen Bodennutzung?

Fazit:

In Natura 2000-Gebieten unterliegt auch die landwirtschaftliche Nutzung den allgemeinen Regeln. Da sie in unterschiedlichem Maß zur Erhaltung der Schutzwürdigkeit des Gebiets notwendig sein kann und es dabei auf die konkreten Verhältnisse einerseits der Nutzung und andererseits des betroffenen Ökosystems ankommt, ist ein darauf abgestimmter Bewirtschaftungsplan (Managementplan) erforderlich, um die landwirtschaftliche Nutzung in verträgliche Bahnen zu lenken.